

BMF veröffentlicht Referentenentwurf zur Umsetzung globalen Mindestbesteuerung

Am 10.07. hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung veröffentlicht. Neben dem reinen Umsetzungsgesetz sind auch Anpassungen in anderen Gesetzen enthalten.

Kurzüberblick über den BMF-Referentenentwurf

Am 10.07. hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen Referentenentwurf zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung („Pillar 2“) veröffentlicht. Der „Entwurf eines Gesetzes für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union und die Umsetzung weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG)“ baut auf dem im März veröffentlichten Diskussionsentwurf (siehe [Deloitte Tax-News](#)) auf und greift Teile der seitdem diskutierten Punkte auf, enthält nun aber auch Änderungen in anderen Gesetzen.

Deutschland muss, wie alle EU-Länder, die Regelungen zur globalen Mindestbesteuerung noch in 2023 in nationales Recht umsetzen, um den Vorgaben der EU-Richtlinie 2022/2523 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) zu entsprechen. Die Regelungen sollen für betroffene Unternehmen Anwendung finden für Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 31.12.2023 beginnen. Der im März veröffentlichte Diskussionsentwurf hatte sich zeitlich mit den im Februar veröffentlichten OECD-Leitlinien („Administrative Guidance“) (siehe [Deloitte Tax-News](#)) überschritten und hatte daher die von der OECD vorgeschlagenen Änderungen und Präzisierungen nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt.

Mit dem nun veröffentlichten Referentenentwurf beginnt der normale Gesetzgebungsprozess, der bis zum Jahresende abgeschlossen sein muss. Ergänzend zu dem neuen Mindeststeuergesetz (MinStG) enthält der Gesetzesentwurf nunmehr auch Anpassungen in anderen Gesetzen, von denen zwei für deutsche Unternehmen willkommene Erleichterungen bei der steuerlichen Compliance mit sich bringen würden:

- Vorgesehen ist nunmehr eine Absenkung der Niedrigsteuergrenze für die Hinzurechnungsbesteuerung in § 8 Abs. 5 AStG von derzeit 25% auf neu 15% sowie damit einhergehend der Entfall der Gewerbesteuerpflicht des Hinzurechnungsbetrages.
- Außerdem soll das teilweise Betriebsausgabenabzugsverbot bei Lizenzaufwendungen, die an Empfänger gezahlt werden, die einer schädlichen Präferenzregelung unterliegen (Lizenzsschranke, § 4j EStG) ab 2024 abgeschafft werden.

Im Bereich des Mindeststeuergesetzes greift der Gesetzesentwurf einige Diskussionen der vergangenen Monate auf. Er enthält neue Regelungen zur Umsetzung der Maßnahmen der Administrative Guidance, insbesondere Regelungen zu Portfoliodividenden (§ 35 MinStG-E), zu qualifizierten Sanierungserträgen (§ 36 MinStG-E), die Änderungen bzw. Klarstellungen zu den Übergangsvorschriften (Art. 9.1.1 bis 9.1.3 der Model Rules, Art. 4 der Administrative Guidance, § 78 MinStG-E) sowie zu „blended CFC-regimes“ („gemischte Hinzurechnungsbesteuerungsregime“) als Teil der zeitlich befristeten Safe Harbor Regelungen in den §§ 80-84 MinStG-E. Für die deutsche Besonderheit der Mindeststeuergruppe enthält der Entwurf jetzt Regelungen zu Steuerumlagen (§ 3 Abs. 6 MinStG-E).

Die Frist für Stellungnahmen läuft bis zum 21. Juli. Es ist zu erwarten, dass der weitere Gesetzgebungsprozess danach zügig fortgeführt wird, sodass eine Verabschiedung des Gesetzes im parlamentarischen Prozess noch innerhalb der Umsetzungsfrist erfolgen kann.

Anmerkung

Für weitere Informationen zum BMF-Referentenentwurf, siehe auch unsere ausführliche

Darstellung in den [Deloitte Tax News](#).

Fundstelle

BMF, [Referentenentwurf eines Gesetzes für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union und die Umsetzung weiterer Begleitmaßnahmen vom 10.07.2023](#)

Ihre Ansprechpartner

Alexander Linn

Partner

allinn@deloitte.de

Tel.: +49 89 2903 68558

Andreas Maywald

Client Service Executive | ICE - German Tax Desk

anmaywald@deloitte.com

Tel.: +1 212 436 7487

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.